Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

September 2014

A. Aus der Gesetzgebung

Die Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr v. 22.07.2014, In-Kraft-Treten am 29.07.2014 (BGBl I 2014, S. 1218)

I. Allgemeines

Im Jahr 2011 hat das Europäische Parlament eine Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr mit dem **Ziel, die Liquidität der Betriebe zu verbessern**, beschlossen. Die EU fordert die Mitgliedsstatten dazu auf, strengere Gesetze in Bezug auf Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern zu erlassen. Zum einen soll dadurch die **Vertragsfreiheit durch Höchstgrenzen für Zahlungs- und Abnahmefristen eingegrenzt** werden, zum anderen verlangt die EU die Zahlung höherer Verzugszinsen und Entschädigungszahlungen bei Zahlungsverzug.

II. Die Neuregelungen im Überblick

Auftraggeber und Auftragnehmer haben von jeher die Möglichkeit, individuelle Zahlungs- und Abnahmevereinbarungen zu treffen. Bisher sah das BGB für diese Vereinbarungen keine gesetzlich festgelegten Höchst-Zahlungsfristen vor; dies ändert sich nunmehr mit dem neuen Gesetz: Die **Regelungen der §271 und § 288 BGB wurden geändert**.

1. Neue Zahlungsfristen

Öffentliche Stellen dürfen sich Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen zukünftig vertraglich nur noch dann einräumen lassen, wenn die Zahlungsfrist ausdrücklich vereinbart wurde und aufgrund von Besonderheiten des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist. Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen können sich öffentliche Stellen nicht wirksam gewähren lassen (§ 271a Abs. 2 BGB n.F.).

Zwischen privaten Unternehmern kann auch eine längere Zahlungsfrist als 60 Tage vereinbart werden, wenn die Zahlungsfrist ausdrücklich vereinbart wurde, und die Vereinbarung für den Gläubiger nicht grob unbillig ist (§ 271a Abs. 1 BGB n.F.). Weiterhin stellt das Gesetz klar, dass auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen in AGB den Gläubiger i. d. R. unangemessen benachteiligen und damit im Zweifel unwirksam sind (§ 308 Nr. 1a BGB n.F.).

2. Neue Abnahmefristen

Handwerker und Auftraggeber können vereinbaren, dass die Handwerksleistung vor dem Bezahlen überprüft wird; die Abnahme muss aber innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen erfolgen.

3. Neue Verzugsfolgen

Schließlich erhöht der Gesetzgeber den gesetzlichen Verzugszins im unternehmerischen Rechtsverkehr von 8 auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Darüber hinaus ist es nicht mehr zulässig, im Voraus auf Verzugszinsen zu verzichten.

Außerdem wird eine Pauschale von 40 EUR eingeführt, die der Gläubiger im Verzugsfall mindestens als Inkassokosten vom Schuldner verlangen kann. Darüber hinausgehende Kosten, etwa für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, können wie bisher geltend gemacht werden.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§ 204 II

Befristeter Verjährungsverzicht

BGB

Wirkungen

(BGH in FamRZ 2014, 1355; Beschluss vom 07.05.2014 – XII ZB 141/13)

Ein **befristeter Verzicht des Schuldners auf die Erhebung der Verjährungseinrede soll** dem Gläubiger im Zweifel nur die **gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs vor Ablauf der Verzichtsfrist ermöglichen**. Für eine Auslegungsregel, der Verzicht solle den Gläubiger im Zweifel so stellen, dass sämtliche während der Verzichtsfrist auftretende Tatbestände für eine Hemmung oder einen Neubeginn der Verjährung sich auch auf den Lauf der Verzichtsfrist auswirken, ist keine Grundlage gegeben.

*„Die **Reichweite des Verjährungsverzichts ist durch Auslegung der Verzichtserklärung zu ermitteln**: Diese hat regelmäßig zum Inhalt, dass der Schuldner bis zum Ablauf der von ihm eingeräumten Frist die Einrede der Verjährung nicht erheben wird. Da der Verzicht den Gläubiger von der Notwendigkeit der alsbaldigen gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs entheben soll, bleibt er auch nach Ablauf der vom Schuldner eingeräumten Frist wirksam, wenn der Gläubiger die Streitsache vor Ablauf der Frist rechtshängig macht, wobei die Zustellung des Antrags in entsprechender Anwendung des § 167 ZPO auf den Eingang des Antrags zurückwirkt (vgl. BGH NJW 2009, 1598 = NZI 2009, 486 = NZG 2009, 582).*

*Dagegen lässt sich die weitergehende Annahme, der Schuldner wolle den Gläubiger allgemein so stellen, als würde die Verjährung erst mit dem Ablauf der Verzichtsfrist eintreten, nicht ohne Weiteres rechtfertigen. Denn dies müsste bereits dazu führen, dass bei einem etwa wegen beabsichtigter Verhandlungen erklärten Verzicht die eingeräumte Verzichtsfrist sich sogleich mit Beginn der Verhandlungen entsprechend § 203 BGB auf nicht absehbare Zeit verlängern würde. Ein derart **umfassender Verzichtswille kann dem Schuldner in Anbetracht der genau bestimmten Frist regelmäßig nicht unterstellt werden** und findet auch aus der Sicht des Gläubigers als Erklärungsempfänger keine Rechtfertigung. Der Gläubiger ist daher bei bevorstehendem Ablauf der Frist abgesehen von einer möglichen Fristverlängerung durch den Schuldner gehalten, den Anspruch noch innerhalb der eingeräumten Frist gerichtlich geltend zu machen, wie es im vorliegenden Fall auch geschehen ist.*

*Die vom OLG angewandte Auslegungsregel, dass der Schuldner dem Gläubiger durch einen befristeten Verjährungsverzicht im Zweifel sämtliche Möglichkeiten der Hemmung und des Neubeginns der Verjährung nach §§ 203 ff. BGB eröffnen wolle, entbehrt demnach der Grundlage. Ein **weitergehender Verzicht bedarf vielmehr besonderer Anhaltspunkte**, die einen über die Ermöglichung der gerichtlichen Geltendmachung hinausgehenden Verzichtswillen des Schuldners erkennen lassen. Das schließt es freilich nicht aus, dass die Reichweite des Einredeverzichts durch weitere Erklärungen des Schuldners verändert wird."* (BGH aaO)

BGB
§ 536

Mietminderungsanspruch

BGB

Ausschluss wegen Verweigerung der Besichtigung durch Vermieter

(LG Berlin in IMR 2014, 323; Urteil vom 15.10.2013 – 63 S 626/12)

Dem **Vermieter steht nach der Mängelanzeige des Mieters das Recht zu**, die **angezeigten Mängel selbst in Augenschein zu nehmen**.

*„Auch wenn hierzu eine persönliche Besichtigung durch den Vermieter nicht zwingend ist und auch durch Dritte wahrgenommen werden könnte, kann sie dem Vermieter nach **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) grds. nicht verwehrt werden. Es **obliegt letztlich seiner Beurteilung und Entscheidung, in welcher Weise die gerügten Mängel zu beseitigen sind**.*

Es kann dahinstehen, ob in bestimmten Einzelfällen, dem Mieter eine persönliche Besichtigung durch den Vermieter nicht zuzumuten ist. Anhaltspunkte für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls liegen hier nicht vor. Der Umstand, dass es nach dem Vortrag des Bekl. bei früheren Besichtigungen durch den Kl. nach Mängelanzeigen zum Streit der Parteien gekommen ist, bei dem der Kl. dem Bekl. gedroht und versucht hat, ihn durch aggressives Verhalten zum Verzicht auf die geltend gemachten Ansprüche zu bewegen, rechtfertigt das vom Bekl. gegenüber dem Kl. ausgesprochene Hausverbot nicht. Dies lässt für den Bekl. eine persönliche Besichtigung neuer Mängel durch den Kl. nicht unzumutbar erscheinen. Dass der Kl. hierbei ein nicht mehr hinzunehmendes Verhalten gezeigt und beispielsweise Straftaten gegenüber dem Bekl. begangen hat, ist nicht erkennbar." (LG Berlin aaO)

BGB
§§ 551 III, IV, 280

Mietkaution

BGB

Keine Verwertung im laufenden Mietverhältnis

(BGH in NJW 2014, 2496; Urteil vom 07.05.2014 – VIII ZR 234/13)

Der **Vermieter darf** eine **Mietsicherheit wegen streitiger Forderungen während des laufenden Mietverhältnisses nicht gegen den Mieter verwerten**.

*„Die **Mietkaution [dient] nicht dazu, dem Vermieter eine Verwertungsmöglichkeit zum Zwecke schneller Befriedigung behaupteter Ansprüche** gegen den Mieter **während des laufenden Mietverhältnisses zu eröffnen**. Gem. § 551 III 3 BGB hat der Vermieter die ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme getrennt von seinem Vermögen anzulegen. Mit der **Pflicht zur treuhänderischen Sonderung der vom Mieter erbrachten Kaution** wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses auch in der Insolvenz des Vermieters ungeschmälert auf die Sicherheitsleistung zurückgreifen*

kann, soweit dem Vermieter keine gesicherten Ansprüche zustehen (BGH NJW 2008, 1152 = NZM 2008, 203 = WM 2008, 367; BGH NJW 2011, 59). Diese Zielsetzung würde unterlaufen, wenn der Vermieter die Mietkaution bereits während des laufenden Mietverhältnisses auch wegen streitiger Forderungen in Anspruch nehmen könnte. Die davon zum Nachteil des Mieters abweichende Zusatzvereinbarung zu § 7 des Mietvertrags ist deshalb gem. § 551 IV BGB unwirksam. Dieses Ergebnis entspricht auch der ganz ***überwiegenden Auffassung in der Instanz-Rspr. und im Schrifttum*** *(LG Wuppertal NJW-RR 2004, 1309; LG Darmstadt ZMR 2005, 193; LG Darmstadt WuM 2008, 726; Sternel, Mietrecht aktuell, 4. Aufl., Rn. III 184;; Derleder NZM 2006, 601;; Schmidt-Futterer, Mietrecht, 11. Aufl., § 551 Rn. 91; Palandt/Weidenkaff, BGB, 73. Aufl., Vorb. § 535 Rn. 123; BeckOK BGB/Ehlert, Stand: 1.5.2013, § 551 Rn. 32; anders Kluth/Grün NZM 2002, 1015; Kießling JZ 2004, 1146 [1153]; MüKo-BGB/Bieber, 6. Aufl., § 551 Rn. 14).*

Das ***Sicherungsbedürfnis des Vermieters*** *wird dadurch* ***nicht beeinträchtigt****, denn die zu seinen Gunsten vereinbarte Sicherheit bleibt dem Vermieter erhalten. Auch das Senatsurteil vom 12.01.1972 (NJW 1972, 625 = WM 1972, 335) spricht nicht für die Zulässigkeit eines Zugriffs auf die Kaution im laufenden Mietverhältnis bei streitigen Forderungen: Diese Entscheidung ist schon deshalb nicht einschlägig, weil ihr kein Wohnraummietverhältnis zu Grunde lag, sondern ein Mietverhältnis über Geschäftsraum, für das die Vorschrift des § 551 BGB nicht gilt. Daraus ist für die vorliegende Fallgestaltung nichts herzuleiten."* (BGH aaO)

BGB
§§ 313, 516 I

Gemeinschaftsbezogene Zuwendung

BGB

Rückforderung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

(BGH in NJW 2014, 2638; Urteil vom 06.05.2014 – X ZR 135/11)

Die **Zuwendung eines Vermögenswerts an einen nichtehelichen Lebensgefährten** kann **wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zurückzugewähren** sein, **wenn** die **Lebensgemeinschaft nach der Zuwendung scheitert**.

I. Nach der **Rspr. des BGH** liegt eine **Schenkung unter Ehegatten** vor, wenn die Zuwendung nach deren Willen unentgeltlich i. S. echter Freigiebigkeit erfolgt und nicht an die Erwartung des Fortbestehens der Ehe geknüpft, sondern zur freien Verfügung des Empfängers geleistet wird.

Demgegenüber handelt es sich um eine **ehebezogene Zuwendung,** wenn ein Ehegatte dem anderen einen Vermögenswert um der Ehe willen und als Beitrag zur Verwirklichung und Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft zukommen lässt, wobei er die Vorstellung oder Erwartung hegt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben und er innerhalb dieser Gemeinschaft am Vermögenswert und dessen Früchten weiter teilhaben werde.

1. Die **Zuwendung führt mithin nicht zu einer frei disponiblen Bereicherung** (BGHZ 177, 193 = NJW 2008, 3277 = NZM 2008, 694 = ZEV 2008, 489). Dass die Zuwendung in diesem Sinn der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen sollte, bedarf der tatrichterlichen Feststellung (BGH NJW-RR 2013, 618 = MDR 2013, 138; BGH NJW 2006, 2330). **Für Zuwendungen zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten die gleichen Grundsätze**.

2. Wird einem nichtehelichen Lebensgefährten ein **Vermögenswert** zugewandt, **der seiner Absicherung** für den Fall **dienen soll**, dass der Zuwendende während des Bestands der Lebensgemeinschaft verstirbt, ist der **zugewandte Betrag nicht zur freien Verfügung und nicht zum Verbrauch bestimmt**.

„Ein solches Verhalten ist ***Ausdruck einer gegenüber der Partnerin empfundenen Fürsorglichkeit und Verantwortung****, die auf Vertrauen und auf einer aus der gelebten Beziehung resultierenden besonderen persönlichen Bindung beruht. Die Zuwendung war somit ein Akt der über den für möglich gehaltenen Tod hinausreichenden Solidarität unter den Lebensgefährten und stärkte deren Bindung aneinander. In diesem Sinne kam der zugewendete Gegenstand der Lebensgemeinschaft und auch dem Kl. selbst im Zusammenleben mit der Bekl. zugute."* (BGH aaO)

II. Ein **Ausgleichsanspruch auf Grund Wegfalls der Geschäftsgrundlage** kommt bei gemeinschaftsbezogenen Zuwendungen in Betracht, soweit diesen die **Vorstellung oder Erwartung** zu Grunde lag, die **Lebensgemeinschaft werde Bestand haben** (BGH NJW 2011, 2880 = NZG 2011, 984 = ZEV 2012, 47).

„Diese Voraussetzung hat das BerGer. zu Unrecht mit der Erwägung verneint, der Kl., der mit der Zuwendung für eine Absicherung der Bekl. für den Fall seines Todes habe sorgen wollen, habe die Möglichkeit eines Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erkennbar nicht in Betracht gezogen. Dass der Zuwendende die Möglichkeit eines Scheiterns der Ehe oder Lebensgemeinschaft nicht in Betracht zieht, ist gerade typisch für Zuwendungen, die in der Vorstellung einer fortdauernden Lebensgemeinschaft erbracht werden, die erst durch den Tod eines Partners aufgelöst wird. Dementsprechend sollte die Bekl. auch gerade für diesen Fall abgesichert werden." (BGH aaO)

EStG
§§ 2 VIII, 26, 26b, 33a I, 52 IIa

Zusammenveranlagung

SteuerR

Nicht eingetragene Lebenspartnerschaft

(BFH in DStR 2014, 1538; Urteil vom 26.06.2014 **– III R 14/05)**

Die **Partner einer Lebenspartnerschaft** können für Jahre, in denen das **LPartG noch nicht in Kraft** war, **keine Zusammenveranlagung** wählen.

I. Die **Partner einer nichteingetragenen Lebenspartnerschaft erfüllen nicht** die **Voraussetzungen für eine steuerliche Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG**.

„[Danach] haben Ehegatten bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, gem. § 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt zu werden. Der Kläger und [sein gleichgeschlechtlicher Partner] sind jedoch nicht Ehegatten. Dies können nur zwei Menschen verschiedenen Geschlechts sein." (BFH aaO)

II. Auch aus der in § 2 Abs. 8 EStG i. d. F. des Gesetzes vom 15.07.2013 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 07.05.2013 (BGBl I 2013, 2397) bestimmten **Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten** ergibt sich kein Anspruch auf Zusammenveranlagung, da der Kläger und sein Partner im Streitjahr noch keine Lebenspartner waren; in diesem Jahr galt das LPartG, das erst zum 01.08.2001 in Kraft trat, noch nicht.

1. Nach § 2 Abs. 8 EStG sind die **Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden**. Die **Vorschrift** ist **rückwirkend in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist** (§ 52 Abs. 2a EStG i. d. F. des Gesetzes in BGBl I 2013, 2397).

   „Das Gesetz spricht in § 2 Abs. 8 EStG zwar lediglich von Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften und nicht von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Partner von Lebensgemeinschaften, die keine Lebenspartner i. S. des LPartG sind, in den Genuss der steuerlichen Vorteile kommen können, die bis zur Einfügung des § 2 Abs. 8 EStG allein Ehegatten vorbehalten waren." (BFH aaO)

2. Die genannte Vorschrift ist eine **Reaktion des Gesetzgebers auf die Entscheidung des BVerfG** (BVerfGE 133, 377 = DStR 2013, 1228).

   *„Das BVerfG war der Ansicht, die Versagung des Splittingtarifs für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sei eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung und damit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Der besondere Schutz, unter den Art. 6 Abs. 1 GG die Ehe als **besondere Verantwortungsbeziehung** stelle, rechtfertige die Besserstellung der Ehe im Verhältnis zu ungebundenen Partnerbeziehungen, nicht aber ohne Weiteres im Verhältnis zu einer rechtlich verbindlich verfassten Lebensgemeinschaft, die sich von der Ehe durch die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner unterscheide. Durch die gesetzliche Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft hätten sich die jeweils durch eine Ehe und die Lebenspartnerschaft begründeten **rechtlichen Bindungen und die gegenseitigen Einstandspflichten weitgehend angeglichen**. Auch sei die **Lebenspartnerschaft taugliche Grundlage für eine Familie**.*

   Für das BVerfG war ausschlaggebend, dass wegen der seit dem 01.08.2001 für gleichgeschlechtlich veranlagte Menschen bestehenden Möglichkeit, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, derartige Partnerschaften sich herkömmlichen Ehen derart angenähert hätten, dass eine steuerliche Ungleichbehandlung nicht mehr zu rechtfertigen sei. Vor der Einführung des LPartG war somit auch aus der Sicht des BVerfG eine steuerliche Ungleichbehandlung von Ehegatten einerseits und zusammenlebenden homosexuellen Paaren andererseits nicht zu beanstanden." (BFH aaO)

3. Nach der Entscheidung des **BVerfG** (BVerfGE 133, 377 = DStR 2013, 1228) haben somit nur zwei Menschen, die als Ehegatten oder als Lebenspartner i. S. des LPartG eine Gemeinschaft bilden, einen Anspruch auf Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer.

   *„Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sind die gesetzlich vorgesehenen Anknüpfungspunkte für eine einkommensteuerrechtliche Privilegierung gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens. Andere denkbare Gemeinschaften sind nicht begünstigt, auch dann nicht, wenn die Partner ihre **Rechtsbeziehungen auf eine vertragliche Grundlage gestellt** haben. So kann z. B. ein nicht verheiratetes verschiedengeschlechtliches Paar, das einen Partnerschaftsvertrag mit weitreichenden Unterhalts- und Beistandsverpflichtungen abgeschlossen hat, nicht die Zusammenveranlagung beanspruchen; auf die Gründe, weshalb das Paar keine Ehe schließen will oder kann, kommt es nicht an. Auch ein Geschwisterpaar, das nach jetziger Rechtslage keine Lebenspartnerschaft eingehen kann (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 LPartG), ist von einer steuerlichen Zusammenveranlagung ausgeschlossen, unabhängig von etwaigen vertraglich vereinbarten Unterhalts- und Beistandspflichten. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers ist somit aus der Formulierung des BVerfG (BVerfGE 133, 377 =DStR 2013, 1228), wonach eine Besserstellung der Ehe im Vergleich zu ungebundenen Partnerbeziehungen möglich sei, nicht abzuleiten, dass eine solche Besserstellung schon dann nicht erlaubt ist, wenn zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern vertragliche Bindungen bestehen. Solche Bindungen führen nicht zu **„rechtlich verbindlich verfassten Lebensformen"** i. S. des BVerfG-Beschlusses (BVerfGE 133, 377 = DStR 2013, 1228)."* (BFH aaO)